



AMTSBLATT

des k. u. k. Kreiskommandos
in Noworadomsk.

XIX. Stück, ausgegeben und versendet am 12. November 1917.

Inhalt: 189. Amnestieerlass anlässlich der Einsetzung des Regenschaftsrates. — 190. Transportmittelklassifikation, Befreiungsnachweis für Zuchtpferde. 191. Einziehung der Banknoten zu 50 Kronen. — 192. Änderung der Stempelabgaben infolge Herabsetzung des Rubelkurses. 193. Reorganisation des Finanzdienstes in der I. Instanz. 194. Schlachtkontingente für den Monat November 1917. — 195. Entlassungsscheine für Zivilpersonen bei Reisen auf den deutschen Bahnen. — 196. Obligatorische Feuerversicherung. — 197. Verkehr mit Seife. — 198. Ausfuhr von Kronen. 199. Richt- u. Höchstpreise im Kreise Noworadomsk für den Monat November 1917. — 200. Unbefugtes Tragen der Legionsuniform — Verbot. 201. Steckbrief.

189.

Amnestieerlass anlässlich der Einsetzung des Regenschaftsrates.

N. 20076.

Aus Anlass der Einsetzung des Regenschaftsrates wird für jene Personen, die von den Zivilgerichten, sowie von den Polizei- und Verwaltungsbehörden zu einer Freiheitsstrafe bis zu 3 Monaten, zu einer Geldstrafe bis zu 1.500 Kronen oder zu einer Freiheits- und einer Geldstrafe in diesen Grenzen bis 27. Oktober 1917 rechtskräftig verurteilt worden sind, die Strafe, insoweit sie noch nicht verbüsst oder nicht bezahlt ist, in Gnaden erlassen. Diese Strafnachsicht findet jedoch keine Anwendung auf Personen, die wegen Preistreiberei, wegen Schleichhandels oder Schmuggels verurteilt worden sind.

Die Militär- und Zivilgerichte sowie die Verwaltungsbehörden werden ferner aufgefordert, für solche Verurteilte des Zivilstandes, die der allgemeinen Strafnachsicht nicht teilhaftig wurden, jedoch gnadenwürdig erscheinen, die Nachsicht oder eine

Milderung der Strafe bei der zuständigen Stelle zu beantragen. Dies bezieht sich vor allem auf strafbare Handlungen politischen Charakters, insbesondere solche, die durch Worte begangen wurden.

Hinsichtlich der von den Militärgerichten verurteilten Personen haben auch bei diesem Anlasse die zuständigen Kommandanten des Gnadenrecht auszuüben.

190.

Transportmittelklassifikation, Befreiungsnachweis für Zuchtpferde.

Nr. 16.870/37. Zufolge Erlasses des M. G. G. Nr. VIII 46.182/17 vom 24. Oktober 1917 wird nachstehend verlautbart:

Es ist vorgekommen, dass der Landw. Zentralverein, gelegentlich der gegenwärtig im Zuge befindlichen Transportmittelklassifikation, die von der Klassifikationskommission mit Widmungsblättern beteilten und mit dem Brande „KT“ bezeichneten Pferde nachträglich mit dem „C. T. R.“ versieht, um diesen Pferden im Sinne der M. G. G.-Vdg. W. F. Nr. 63.457/13 die Befreiung von einer ev. Aushebung zu ermöglichen.

Dies ist gänzlich unstatthaft, da dem genannten Verein seit Erscheinen der zit. Vdg. genügend Zeit zur Verfügung stand, die Befreiungsgründe für die Zuchtpferde geltend zu machen und ihre Befreiung durchzuführen.

Die nachträglich-nach erfolgter Transportmittelklassifikation-durch die Klassifikationskommission mit Widmungsblatt beteilten, mit dem Brandstempel „C. T. R.“ versehenen Pferde sind bei einer event. Aushebung in erster Linie einzuziehen, das sind also Pferde, welche nebst den Stempel „KT“ auch jenen „C. T. R.“ tragen.

Als Nachweis für die Befreiungsgründe der Zuchthengste gelten lediglich die auf Grund der V. W. F. Nr. 88188 von 1916 ausgestellten Lizenzierungsscheine.

Die vom „C. T. R.“ allein ausgestellten Lizenzierungsscheine für Zuchthengste sind als ungültig nicht zu berücksichtigen.

191.

Einziehung der Banknoten zu 50 Kronen.

Nr. 20.343. Zufolge Erlasses des k. u. k. Militärgeneralgouvernements Nr. Z. E. 154709/17 vom 14. Oktober 1917 wird nachstehend verlautbart:

Die jetzt im Umlaufe befindlichen Banknoten zu 50 Kronen mit dem Datum vom 2. Jänner 1902 werden einberufen und eingezogen.

Die k. k. österreichische und die königl. ungar. Regierung haben diesfalls im Einvernehmen mit dem Generalrate der Oesterreichisch-ungarischen Bank folgendes festgesetzt:

Die gegenwärtig im Umlaufe befindliche Banknoten zu 50 Kronen mit dem Datum vom 2. Jänner 1902 sind bei den Hauptanstalten und Filialen der Oesterreichisch-ungarischen Bank bis 31. Juli 1919 zur Zahlung oder Verwechslung zu bringen, so dass der 31. Juli 1919 die letzte Frist für die Einziehung dieser Banknoten ist.

Von diesem Zeitpunkt an werden diese einberufenen Banknoten von den Bank-

anstellen der Oesterreichisch-ungarischen Bank nur mehr im Wege der Verwechslung angenommen.

Nach dem 31. Juli 1925 ist die Oesterreichisch-ungarische Bank nicht mehr verpflichtet (Artikel 89 der Statuten), die Banknoten zu 50 Kronen vom 2. Jänner 1902 einzulösen oder umzuwechseln.

192.

Änderung der Stempelabgaben infolge Herabsetzung des Rubelkurses.

№ 2269/Fin. Der Umrechnungskurs des Rubels wurde in letzter Zeit auf 2 K 40 hl. herabgesetzt.

Infolge dieser Änderung ermässigen sich auch die in Rubelwährung festgesetzten Stempelgebühren, weil die Stempelmarken auf Kronenwährung laufen.

Diese Gebühren können mit den bereits vorhandenen Stempelmarken in folgender Weise entrichtet werden und zwar:

5 Kopeken	—	12 h	10 h.	+ 1 h + 1 h
10 "	—	24 h	14 "	+ 10 h
15 "	—	36 h	25 "	+ 10 h + 1 h
20 "	—	48 h	25 "	+ 13 h + 10 h
1 Rub.	—	2 K 40 h	2 K.	+ 40 h
2 "	—	4 K 80 h	2 "	+ 2 K + 50 h + 30 h
4 "	—	9 K 60 h	5 "	+ 2 K + 2 K + 50 h + 10 h

193.

Reorganisation des Finanzdienstes in der I. Instanz.

№ 1956/Fin.

Mit Berufung auf die Kundmachung im Amtsblatte vom 15/9 1917 (Stück XVI P. 158) wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht, dass vom 1. Oktober 1917 bei dem k.u.k. Kreiskommando in Piotrków ein Finanzreferat für den Gefällsdienst gebildet wurde, zu welchem die Besorgung sämtlicher Angelegenheiten der indirekten Steuern, einschliesslich der Finanzmonopole, Stempel und Gebühren aus dem Kreise Piotrków, Noworadomsk, Miechów, Olkusz, Dąbrowa und Włoszczowa gehört.

Darauf werden die Bevölkerung und Kontrollorgane (Finanzwache-Feldgendarmerie Subabschnitts-Kommanden) aufmerksam gemacht.

194.

Schlachtkontingente für den Monat November 1917.

№ 19696/62.

Mit Bezugnahme auf die Kundmachung vom 24. November 1917 E. № 24643 bzw. vom 29. März 1917 № 6463/25 betreffs Einschränkung des Fleischverbrauches für den Monat November 1917 wird die zur Schlachtung zulässige Anzahl von Tieren, wie folgt festgesetzt:

1)	in der Schlachtstätte	in Brzeźnica:	6 Rinder,	2 Kälber,	6 Schweine,	8 Schafe	
2)	" "	" in Działoszyn:	8 "	2 "	8 "	10 "	
3)	" "	" in Garnek:	4 "	2 "	8 "	10 "	
4)	" "	" in Gidle:	12 "	4 "	16 "	20 "	
6)	" "	" in Janów Gmd.	6 "	2 "	16 "	20 "	
		Potok złoty					
6)	" "	" in Kobile wielkie:	4 "	2 "	8 "	10 "	
7)	im Schlachthause	in Koniecpol:	12 "	2 "	12 "	20 "	
8)	in der Schlachtstätte	in Kruszyna:	16 "	2 "	16 "	10 "	
9)	im Schlachthause	in Noworadomsk:	180 "	20 "	60 "	40 "	
10)	in der Schlachtstätte	in Przerąb:	8 "	2 "	16 "	20 "	
11)	im Schlachthause	in Przyrów:	10 "	2 "	12 "	20 "	
12)	in der Schlachtstätte	in Silniczka					
		Gmde Maluszyn:	8 "	2 "	12 "	20 "	
13)	in der Schlachtstätte	in Sulmierzyce:	6 "	2 "	8 "	10 "	
14)	im Schlachthause	in Wancierzów:	20 "	2 "	12 "	20 "	
15)	in der Schlachtstätte	in Wielgomłyny:	4 "	2 "	4 "	4 "	
16)	in der Schlachtstätte	in Żytno:	4 "	2 "	4 "	8 "	

195.

Entlausungsscheine für Zivilpersonen bei Reisen auf den deutschen Bahnen.

№ 19340/4.

Zufolge Erlasses des k. u. k. M. G. G. D. № 157273/17 vom 9. Oktober 1917 wird bezüglich der Entlausungsscheine nachstehendes verlautbart:

Die Benützung der Schnellzüge und der I. und II. Wagenklasse auf den deutschen Eisenbahnen im Militärbetriebe des besetzten Gebietes ist Zivilpersonen nur auf Grund eines Entlausungsscheines oder einer von einem Militärarzt oder einem beamteten deutschen Zivilarzt ausgestellten Gesundheitsbescheinigung gestattet, die entweder für einen Kalendermonat oder für 3 Tage gültig ausgestellt werden kann.

Zur Ausstellung müssen die vorgeschriebenen Formulare verwendet werden, die bei den Fahrkarten-Ausgabestellen gegen Barzahlung von 10 Pfennig für 10 Stück angefordert werden können.

196.

Obligatorische Feuerversicherung.

№ 19468.

Im Nachhange zur hierstelligen Verordnung № 116 (Amtsblatt vom 4. Juni 1916 XXII. Stück) wird bekanntgegeben, dass an Stelle des J. Lubański die Agenden des Sekretärs der Kreisverwaltungsstelle der obligatorischen Feuerversicherungsgesellschaft in Noworadomsk Adam NOWAK übernommen hat.

197.

Verkehr mit Seife.

Auf Grund der Kraft Allerhöchsten Oberbefehles erteilten Ermächtigung Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät wird für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens folgendes verordnet:

§ 1. Ermächtigung.

Die gewerbsmässige Erzeugung von Seife (Kriegsseife, Schmierseife, Toilettenseife sowie der Handel mit Seife darf nur durch die vom Militärgeneralgouvernement hiezu ermächtigten Personen erfolgen.

§ 2. Ermächtigte Körperschaften.

Die Ermächtigung zur Erzeugung oder Einfuhr, sowie zum Handel mit Seife wird bestimmten Körperschaften oder gewerblichen Genossenschaften erteilt. Die ermächtigte Körperschaft oder Genossenschaft kann ihre Befugnis durch ihre Angehörigen oder durch bestimmte ihrerseits zum Betriebe ermächtigte Organe ausüben. Bedingung der Ermächtigung ist, dass der Eintritt in die Körperschaft oder Genossenschaft, oder Austritt aus derselben, sowie die Bestellung von zum Betriebe ermächtigten Organen der Überwachung der k. u. k. Militärverwaltung unterworfen wird, und dass die Verweigerung der Aufnahme, der Ausschluss oder die Entziehung der Ermächtigung zum Betriebe nur mit Zustimmung des Militärgeneralgouvernements erfolgen kann.

§ 3. Betriebsbedingungen.

Das Militärgeneralgouvernement bestimmt, in welcher Beschaffenheit, zu welchen Preisen und unter welchen sonstigen Bedingungen die hiezu ermächtigten Personen (§§ 1 und 2) Seife erzeugen, einführen oder in den Handel bringen dürfen.

§ 4. Behördliche Aufsicht.

Die ermächtigte Körperschaft oder Genossenschaft hat sich über die Einhaltung der auf Grund dieser Verordnung erlassenen Vorschriften, sowie bei der Erteilung der Ermächtigung festgesetzten besonderen Bedingungen jederzeit auszuweisen und zu diesem Zwecke Aufzeichnungen über ihre Abnehmer, das Datum, die Gattung und Menge der verkauften Ware zu führen.

Den Aufsichtsorganen ist der Eintritt in die Gewerberäume, deren Durchsuchung, sowie die Einsicht in die Geschäftsbücher und sonstigen Aufzeichnungen über die Erzeugung oder die Einfuhr von Seife, sowie den Handel mit Seife jederzeit freigestellt.

Bei Nichteinhaltung einer auf Grund dieser Verordnung erlassenen Vorschrift oder einer Bedingung, unter der die Ermächtigung erteilt wurde, kann diese nach einmaliger Verwarnung entzogen oder der Ausschluss einzelner zum Betriebe ermächtigter Organe angeordnet werden.

§ 5. Bestehende Gewerberechte.

Bestehende Gewerberechte zur Erzeugung oder zum Handel mit Seife bleiben bis zum 1. September 1917 aufrecht und sind von diesem Zeitpunkte angefangen, von der Zugehörigkeit zu einer Körperschaft oder Genossenschaft abhängig, die Ermächtigung im Sinne des § 2 besitzt.

§ 6. Vorhandene Vorräte.

Die im Okkupationsgebiete vorhandenen, zur Veräusserung bestimmten Vorräte an Seife können ohne Ermächtigung des Militärgeneralgouvernements (§ 1) bis zum 1. September 1917 veräussert werden. Nach diesem Zeitpunkte müssen die zur Veräusserung bestimmten Vorräte an die vom Militärgeneralgouvernement bezeichneten Stellen gegen Vergütung nach den festgesetzten Preisen (§ 3) abgegeben werden.

§ 7. Strafbestimmungen.

Übertretungen dieser Verordnung werden, sofern die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt, vom Kreiskommando an Geld bis zu 5000 Kronen oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft. Im Wiederholungsfalle kann neben der Freiheitsstrafe, Geldstrafe bis zum bezeichneten Ausmasse verhängt werden.

Neben der Strafe kann der Verfall der Rohmaterialien, Halbfabrikate oder Waren ausgesprochen werden, deren Behandlung den Gegenstand des Straferkenntnisses bildet.

Bei unbefugter Erzeugung kann die Betriebseinrichtung als verfallen erklärt werden.

§ 8. Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

198.

Ausfuhr von Kronen.

№ 21136.

Auf Grund der MGG. Verordnung Z.E. № 163 172/17 ist die Ausfuhr von Kronen in das deutsche Okk. Gebiet resp. in das übrige Ausland ohne Bewilligung der Devisenexpositur in Lublin verboten. Nur bis zum Betrage von 500 Kronen ist es gestattet, Kronen in das Ausland zu überführen.

Alle Petenten, welche grössere Beträge auszuführen gedenken, haben ein Gesuch an die Devisenexpositur in Lublin zu leiten, worauf sie ein Formular, bestehend aus 2 Bögen A und B erhalten, welches mit der Stampiglie und 2 Unterschriften versehen an die Partei rückgeleitet wird und dann als Ausfuhrlegitimation dient.

Jede unbefugte Ausfuhr wird mit der Wegnahme des Geldes bestraft.

199.

Richt- und Höchstpreise im Kreise Noworadomsk für den Monat November 1917.

№ 20780/45.

(Verlautbart mit Kundmachung vom 1./XI. 1917).

Warenbenennung	Grosshandel			Kleinhandel			H- Höchst- preis
	Ge- wichts- einheit	K.	h.	Ge- wichts- einheit	K.	h.	
I. Fleisch-, Selch-, Fett- und Wurstwaren.							
Rindfleisch mit Knochen	—	—	—	1 Pfund	1	80	
„ ohne „	—	—	—	„	2	—	
Lungenbraten	—	—	—	„	2	10	
Kalbfleisch	—	—	—	„	1	30	
Schafffleisch	—	—	—	„	1	50	
Schweinefleisch	—	—	—	„	2	—	
Selchfleisch	—	—	—	„	2	80	
Grün. Speck	—	—	—	„	2	80	
Schmeer	—	—	—	„	2	80	
geräucherter Speck	—	—	—	„	3	20	
Schweineschmalz	—	—	—	„	3	20	
Rindsfett (beschlagnahm't)	—	—	—	„	—	—	
Margarine	—	—	—	„	—	—	
Pflanzenfett	—	—	—	„	—	—	
Gewöhl. Wurst	—	—	—	„	2	40	
Krakauer Wurst	—	—	—	„	2	90	
Presswurst	—	—	—	„	2	40	
Schinken roh.	—	—	—	„	3	—	
„ gekocht	—	—	—	„	3	50	
Schweinslungenbraten	—	—	—	„	—	—	
Leberwurst	—	—	—	„	3	—	
II. Geflügel, Fische:							
Gänse geschlachtet	—	—	—	1 Pfund	3	50	80 % mehr am Markte
Gänse lebend	—	—	—	„	2	—	
Enten geschlachtet	—	—	—	1 Pfund	4	20	
Enten lebend	—	—	—	„	2	40	
Hühner geschlachtet	—	—	—	1 Pfund	4	20	
Hühner lebend.	—	—	—	„	2	40	
Karpfen ab Teich	—	—	—	1 Pfund	2	—	
Hechte „ „	—	—	—	„	2	50	
Seefische	—	—	—	„	—	—	
Hühner Junge	—	—	—	„	3	—	
Häringe ges. St.	—	—	—	„	—	—	
Häringe ges. Pfd.	—	—	—	—	—	—	
Fetthäringe	—	—	—	—	—	—	
Truthühner	—	—	—	—	—	—	

80 %
mehr am
Markte

Warenbenennung	Grosshandel			Kleinhandel			H- Höchst- preis
	Ge- wichts- einheit	K.	h.	Ge- wichts- einheit	K.	h.	
III. Mahl- und Schalprodukte; Brot:							
Roggen Brotbackmehl	"	—	—	1 Pfund	—	48	} H.
Brot	"	—	—	"	—	39	
Kleie X	"	—	—	"	—	21	
Getreideabfälle							
Weizenfeinmehl u. Gries15%							
Weizenvollmehl 80%							
Weizenschrotmehl 96%							
Weizenbrotmehl 65%							
Roggenvollmehl 80%							
Roggenschrotmehl 96%							
Gerstenmehl 70%							
Gerstengraupe u. Grütze							
Buchweizen. Hirse							
Buchweizengrütze, Hirsegr.							
IV. Hülsenfrüchte.							
Erbsen geschr.	—	—	—	1 Pfund	—	80	
Erbsen	—	—	—		—	90	
Speisebohnen	—	—	—		—	80	
Fisolen	—	—	—		—	60	
V. Milch, Molkereiprodukte, Eier:							
* Vollmilch	1 Quart	—	—	1 Quart	—	66	
Magermilch	"	—	—	"	—	33	
Topfen	—	—	—	"	—	80	
Tischbutter	—	—	—	1 Pfund	5	50	
Kochbutter	—	—	—	"	4	20	
Käse hart	—	—	—	"	—	—	
Käse weich	—	—	—	"	—	50	
Rahm sauer	—	—	—	"	—	—	
Eier im Laden	—	—	—	1 St.	—	24	
" beim Produzenten	—	—	—	"	—	20	

*) Die Vollmilch muss einen Minimalfettgehalt von 3% enthalten.

Warenbenennung	Grosshandel			Kleinhandel			H- Höchst- preis
	Ge- wichts- einheit	K	h.	Ge- wichts- einheit	K.	h.	
VI. Spezereiwaren und Gewürze:							
Kakau	—	—	—	1 Pfund	10	25	
Tee	—	—	—		11	20	
Kaffee gebrannt	—	—	—		10	—	
Zucker nicht raff.	—	—	—	"	1	24	
" raffiniert i. Brod	—	—	—	"			
" " Würfel				"			
" " Staub				"	1	28	
" " Krist.				"			
Gelber Zucker	—	—	—	"	1	04	
Salz weiss	—	—	—	"	—	17	
Salz grau	—	—	—	"	—	17	
Zichorie	—	—	—	"	1	80	
Kümmel	—	—	—	"	1	88	
Speiseöl	—	—	—	"	—	60	
Essig	—	—	—	Quart	—	60	
Essigessenz	—	—	—	—	2	—	
Honig	—	—	—	—	3	—	
VII. Gemüse.							
Kartoffeln	100 kg.-	—	—	1 Pfund	25	—	
"	6.1 Pud	—	—		—	10	
Gelbe Rüben	—	—	—	—	—	10	
Rote Rüben	—	—	—	"	—	20	
Zwiebel	—	—	—	"	—	60	
Knoblauch	—	—	—	"	2	—	
Kren	—	—	—	"	—	40	
Sauerkraut	—	—	—	"	—	40	
Paradeis	—	—	—	—	1	—	
Kraut	—	—	—	—	—	10	
Petersilie	—	—	—	—	—	40	
Gurken	—	—	—	—	—	25	
VIII. Obst.							
Powidel				1 Pfund	—	40	
Schwarzbeeren				"	—	60	
Pflaumen				"	—	52	
Pflaumen (gedörst)				"	1	—	
Birnen am Markte				"	—	48	
Äpfel				"	—	42	
IX. Getränke.							
Wein				1 Liter	3	—	
Bier	1 Liter	—	—	"	1	40	
Rum	"	—	—	"	10	—	
Sodawasser	—	—	—	—	—	22	

Warenbenennung	Grosshandel			Kleinhandel			H- Höchst- preis
	Ge- wichts- einheit	K.	h.	Ge- wichts- einheit	K.	h.	
X. Schlachtvieh.							
Ochsen	1 Pud	40	—				
Stiere	"	38	—				
Kühe	"	38	—				
Jungvieh	—	36	—				
Kälber	—	28	—				
Schweine	"	60	—				
Schafe	"	30	—				
XI. Futtermittel.							
Heu (lose)	1 Pud	—	—	1 Pud	1	16	H
Heu (gepr.)	—	—	—	—	—	—	
Stroh (lose) 1 q. 6—8 k.	"	—	—	"	—	66	H
Stroh (gepr.)	—	—	—	—	—	—	
Ölkuchen						—	
Pferdebohnen						—	
Kleie ab Mühle					7	50	
Häksel							
XII. Heizungs-, Beleuchtungs- u. Reinigungsmaterialien.							
Brennholz weich m ³	—	—	—	1 m ³	16	—	
Steinkohle Kor. 1 q. 9 k.	—	—	—	1Pud	1	50	
Koks	—	—	—	"	—	—	
Petroleum	1 Pud	13	—	1 Pf.	—	40**	
Brennspiritus	—	—	—	1liter	2	50	
Zündhölzchen (Schwedische)	—	—	—	1 Schacht.	—	10	
Parafin Zindhölz. 200 St.	—	—	—	"	—	16	
gewöhnl. Stearinkerzen	—	—	—	"	—	—	
Parafinkerzen	—	—	—	"	—	—	
Kriegsseife	—	—	—	1/5 Pf.	1	—	
Kernseife	—	—	—	1 Pfd.	8	80	
Kristallsoda	—	—	—	"	—	40	
Amoniaksoda	—	—	—	"	—	80	

**) Petroleum Preise in den Gemeinden:

- 1) Brudnice, Dmenin, Dobryszce, Gidle, Goslawice, Radziechowice, Stobiecko miejskie 42 h.
- 2) Brzeźnica, Garnek, Konary, Kruszyna, Rzeki, Sulmierzyce, Zamość, Żytno 43 h.
- 3) Dąbrowa, Masłowice, Miedzno, Mykanów, Pajęczno, Przerąb, Przyrów, Wancorzów, Wielgomłyny 44 h.
- 4) Działoszyn, Kielczyglów, Koniecpol, Maluszyn, Olsztyn, Popów, Potok Złoty, Rudniki, Rząśnia, Siemkowice 45 h.

ANMERKUNGEN.

A.) Die Kalkulation der Preise ist in Kronenwährung durchgeführt und muss daher die angebotene Bezahlung für die Waren in Kronenwährung angenommen werden. Jene Verkäufer, welche die Annahme der Kronen verweigern, werden strenge bestraft. Das Fordern der Bezahlung der Ware im russischen Gelde ist strengstens verboten.

Die oben festgesetzten Preise, insofern sie nicht als Höchstpreise bestimmt wurden, sind als Richtpreise zu betrachten.

Die Richtpreise haben den Zweck, den Verkäufern und Käufern eine allgemeine Richtschnur für die Angemessenheit der Preisbildung zu geben.

Die Verkäufer sind nicht berechtigt, den vollen Richtpreis in jenen Fällen (Aenderung der Handelskonjunktur und dgl.) zu begehren, in denen dieser Preis gegenüber den Gestehungs- und Regiekosten, zu denen sie die Ware erworben haben, unverhältnismässig hoch, also preistreiberisch wäre.

Das Fordern der vollen Richtpreise in jenen Fällen, in denen dieser Preis gegenüber den Gestehungs- und Regiekosten unverhältnismässig hoch erscheint, dann die Überschreitung der festgesetzten Richtpreise ohne eine reale Grundlage und eine jede Überschreitung der kundgemachten Höchstpreise wird als Preistreiberei nach Verordnung des k. u. k. Armeeoberkommandanten vom 15. September 1915 Vdg. Bl. für Polen St. IX. № 38 bestraft.

Die festgesetzten Höchstpreise dürfen unter keinen Umständen überschritten werden.

B.) Mitarbeit der Bevölkerung.

Die Bevölkerung wird aufgefordert, bei Bekämpfung der Preistreiberei mitzuwirken.

Über den Preistreiber ist unverzüglich zu Händen des k. u. k. Gendarmeriepostens eine Anzeige zu erstatten.

Strafbar aber sind nicht nur die Preistreiber, sondern auch diejenigen, die selbst ungewöhnlich hohe Preise für unentbehrliche Gegenstände des täglichen Bedarfes bezahlen oder anbieten, oder auch die Preistreiberei dadurch dulden, dass sie die Preistreiber nicht zur Anzeige bringen.

200.

Unbefugtes Tragen der Legionsuniform - Verbot.

№ 21802.

Auf Grund des Erlasses des Armeeoberkommandos M. V. Nr. 161403/P. vom 18. September 1917, dem zufolge alle entlassenen Legionäre, gleichviel ob sie krankheitshalber, im Superarbitrierungswege oder aus anderer Ursache entlassen wurden, sich ausschliesslich der Zivilkleidung zu bedienen haben, hat das M.G.G. mit Erlass A. Nr. 164170 vom 5/XI. 1917 verboten, dass die hier aufgezählten aus den Legionen stammenden Personen die Legionsuniform tragen.

Übertretungen dieses Verbotes werden vom k. u. k. Kreiskommando gemäss der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 19. August 1915, Nr. 30. V. Bl. mit Geldstrafe bis zu 2000 K. oder Arreststrafe bis zu sechs Monaten geahndet.

Steckbrief.

Nr 20530. Das Königl. poln. Friedensgericht in Kłomnice sucht den Antoni Bagiński, 23 Jahre alt, Tagelöhner, ledig, röm. kathol. aus Częstochowa, zuletzt wohnhaft in Bielsk, Kreis Grójeck, wegen Diebstahl, begangen am 26. August 1917 in Kłomnice zum Schaden des Walenty Bogucki.

Personsbeschreibung und besondere Kennzeichen des beschuldigten Bagiński sind dem Friedensgerichte unbekannt.

Der k. u. k. Kreiskommandant

Eugen Dąbrowiecki m. p.

Oberst.